

<b>Inklusionssatzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 05.04.2022 (12.04.2022)</b>	<b>9.6</b>
---	------------

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein- Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW S. 766) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.November 2008 (GV.NRW.S.738) i. V. m. den §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zielsetzung**

(1) Ziel ist es, die im Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein – Westfalen sowie in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) festgelegten Rechte von Menschen mit Behinderung auf lokaler Ebene zu fördern und zu unterstützen.

(2) Weiteres Ziel ist es, auf die Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung und die Umsetzung des Mendener Aktionsplanes zur Inklusion, unter Einbindung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände, hinzuwirken.

### **§ 2 Inklusionsbeirat**

(1) Zur Umsetzung der in § 1 formulierten Ziele werden ehrenamtliche Mitglieder eines Inklusionsbeirates gewählt und vom Rat bestellt. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates nehmen die Vertretung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung gemeinschaftlich wahr.

(2) Das Wahlverfahren wird in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.

(3) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Menden (Sauerland).

(4) Zusammensetzung

Der Inklusionsbeirat besteht aus

- bis zu 15 stimmberechtigten Mitgliedern und
- beratenden Mitgliedern

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. Menschen mit Engagement, Kompetenz und Idealismus, unabhängig vom Grad oder Art der Behinderung;
2. Menschen, die mit ihrem Expert\*innenwissen Sprachrohr für Menschen mit Behinderungen sein können;
3. Einzelpersonen und Vertretungen von Vereinen, Verbänden, Organisationen und Trägern, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten.

Beratende Mitglieder können sein:

1. Jeweils eine Person, der im Rat vertretenen Fraktionen;
2. Bis zu zwei Personen für die Öffentlichkeitsarbeit;
3. Eine Vertretung der Stadtverwaltung Menden, benannt vom Bürgermeister der Stadt Menden (Sauerland)

(5) Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder werden der oder die Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter\*innen gewählt.

(6) Der oder die Vorsitzende überträgt an bis zu zwei Personen die Aufgaben für die Öffentlichkeitsarbeit.

(7) Die Geschäftsführung übernimmt die Verwaltung.

Die Geschäftsführung übernimmt in Absprache mit dem Vorsitz die Vorbereitung der Sitzungen, die Einladungen zu den Sitzungen und die Erstellung der Protokolle.

(8) Der Beirat tagt drei Mal jährlich. Zusätzlich kann bei Bedarf eine Einberufung des Beirates nach Mehrheitsentscheidung der Mitglieder erfolgen.

### **§ 3 Aufgaben**

(1) Der Inklusionsbeirat unterstützt und berät den Rat der Stadt Menden (Sauerland), seine Gremien und die Verwaltung. Sie stehen als Ansprechpartner\*innen für die Menschen mit Behinderung zur Verfügung und übernehmen Bindeglied- und Lotsenfunktion.

(2) Insbesondere kommen folgende Aufgaben und Inhalte in Betracht<sup>1</sup>:

- a. Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderungen als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Soziale Teilhabe, Demografie und Gesundheit
- b. Beteiligung an der Fortschreibung und Weiterentwicklung des Aktionsplanes
- c. Förderung der Teilhabe und Einbindung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung und Betreuung, Umwelt und Infrastruktur, Arbeit und Beschäftigung, Wohnen, Freizeit und Kultur)
- d. Beratung und Unterstützung bei der Erarbeitung von Konzepten zur barrierefreien Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen
- e. Beratung in Fragen von Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung sowie Unterstützung bei der Akquirierung von Drittmitteln

### **§ 4 Beteiligungsrechte**

(1) Der oder die Vorsitzende (bzw. die Stellvertretung) vertritt als sachkundiger Einwohner die Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Soziale Teilhabe, Demografie und Gesundheit teil.

(2) In wesentlichen Fragen, die die Belange der Menschen mit Behinderungen betreffen, soll dem Inklusionsbeirat vor einer Beschlussfassung durch den Rat / die Ausschüsse Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dazu sind die entscheidungserheblichen Informationen in schriftlicher Form zu übermitteln.

(3) Der Inklusionsbeirat schlägt dem Rat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder je einen sachkundigen Einwohner und jeweils eine Stellvertretung für die folgenden Ausschüssen vor:

- Ausschuss für Planen und Bauen
- Kulturausschuss
- Schulausschuss
- Sportausschuss
- Kinder- und Jugendhilfeausschuss
- Digitalisierungsausschuss
- Mobilitätsausschuss

Die jeweiligen sachkundigen Einwohner stellen den Informationsfluss zum Inklusionsbeirat sicher und berichten diesem regelmäßig zu relevanten Punkten.

(4) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Rat zu wenden.

### **§ 5 Arbeitsgruppen**

(1) Der Inklusionsbeirat kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden. Weitere fachliche Expert\*innen können für einzelne Beiratssitzungen oder Arbeitsgruppen eingeladen werden.

(2) Mitglieder in den Arbeitsgruppen können neben Betroffenen, möglichst unterschiedlicher Beeinträchtigungsarten und Altersgruppen, oder Eltern von Kindern mit Behinderung sowie deren Verbände auch andere sachverständige und/oder weitere interessierte Personen sein:

- a. Vertretung der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- b. Vertretung der Fachverwaltung
- c. Vertretung der Seniorinnen und Senioren
- d. Vertretung des Integrationsrates
- e. Vertretung der im Rat vertretenen Fraktionen
- f. Vertretung in der Sache betroffener Akteure (z.B. Einbeziehung des Sachverständigen von Wirtschaft, Leistungsträger und -erbringer, Medien)
- g. Vertretung aus bestehenden Arbeitsgemeinschaften/Fachforen des Inklusionsprozesses

### **§ 6 Umsetzungsprozess und Fortschreibung des Mendener Aktionsplanes**

(2) Der Rat der Stadt Menden hat die politische Federführung für die Umsetzung der Inklusion und die Fortschreibung des Aktionsplanes dem Ausschuss für Soziale Teilhabe, Demografie und Gesundheit übertragen.

(3) Um dem Querschnittsthema Inklusion umfassend gerecht zu werden, wurde durch den Bürgermeister eine verwaltungsinterne und ressortübergreifende Projektgruppe eingerichtet. Die Projektgruppe übernimmt die Steuerung des Umsetzungsprozesses und gewährleistet im Bedarfsfall die Fortschreibung des Aktionsplanes.

### **§ 7 Entschädigung**

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten Entschädigungen nach den kommunalen Regelungen. Im Einzelfall können Kosten für den Einsatz von Assistenz sowie Kommunikationshilfen entstehen. Hierfür stehen Haushaltsmittel im Bereich Inklusion zur Verfügung.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 12.04.2022

gez.  
(Dr. Roland Schröder)  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.